

3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung – KStO) vom 01.04.2005 (AmtBl. StK 2005; 192 ff.)

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (VG NRW S. 528) – in der zurzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Köln diese 3. Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Kölner Straßenordnung vom 01.04.2005 (AmtBl. StK 2005; 192 ff.) erlassen:

Artikel 1

Die Kölner Straßenordnung wird wie folgt geändert:

§ 3 wird in der Überschrift um den Bereich Gewerbebetriebe erweitert und erhält folgenden Titel

§ 3 Imbisstuben, Schnellrestaurants und Gewerbebetriebe
(insbesondere Gaststätten, Einzelhandel)

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe oder eines sonstigen Gewerbebetriebes – insbesondere Gaststätten, Einzelhandel – anfallen, sind vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb stammen.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst::

Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Sachen sowie unbefugt private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

Musiker und Schauspieler dürfen nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde ihre Darbietungen vorführen. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 13 Ziffer II wird wie folgt gefasst:

II. Köln-Hönningen

Brühler Landstraße südlich der Einmündung zum Schiffhof/Auf der Heidekaul – Autobahn in westlicher Richtung bis Kleingartenanlage – In nördlicher Richtung über Reitweg und Wirtschaftsweg bis Militärringstraße-Militärringstraße in östlicher Richtung bis Markierung Abschnitt 1, km 0,4-Militärringstraße in westlicher Richtung bis Kreuzung Oberer Komarweg/Am Eifeltor - Am Eifeltor in südlicher Richtung bis Autobahn- Autobahn in östlicher Richtung bis Zollstocker Weg – Im Feldrain bis Am Konraderhof – Am Konraderhof in nördlicher Richtung bis unbenannter Feldweg – unbenannter Feldweg in östlicher Richtung über Brühler Landstraße hinweg bis zum nächsten unbenannten Feldweg (Verlängerung Westerwaldstraße) – Verlängerung der Westerwaldstraße in östlicher Richtung bis Husarenstraße - Husarenstraße bis Autobahn - Autobahn in westlicher Richtung bis Brühler Landstraße

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Lit. 3 entgegen § 3 Abs. 2 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt,

Lit. 5 entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das Straßenbild verunreinigt oder verunstaltet oder dies veranlasst.

Lit. 10 entgegen § 10 in den spielfreien Phasen spielt oder keinen bzw. einen nicht ausreichenden Ortswechsel vornimmt

In § 22 Abs. 2 wird der Betrag 2000 Euro in 1000 Euro abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.